

Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalverleih

Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

1. Allgemeines

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der DEVO Personal AG sind Bestandteil des schriftlich vereinbarten Personalüberlassungsvertrages. Es gilt die zu besetzende Stelle klar und eindeutig zu umschreiben. Nur mit dem schriftlichen Vertragsabschluss treten die allgemeinen Geschäftsbedingungen automatisch in Kraft und entfalten ihre Wirkung während des Einsatzes des Temporärmitarbeiters bei der Einsatzfirma. Sobald ein Einsatz vereinbart wurde, erhält die Einsatzfirma von der DEVO Personal AG den Verleihvertrag gemäss Art. 22 AVG mit allen für den Einsatz relevanten Angaben. Dieser Verleihvertrag gilt es der DEVO Personal AG sofort unterschrieben zu retournieren. Sollte es die Einsatzfirma unterlassen, ein Exemplar des Verleihvertrages gegenzuzeichnen, so ist kein Vertrag zustande gekommen. Unsere Leihmitarbeiter sind durch einen Arbeitsvertrag an unser Unternehmen gebunden und stehen deshalb in keinem vertraglichen Verhältnis der Einsatzfirma gegenüber. Sämtliche Fragen des Leihmitarbeiters, welche das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betreffen, hat der Mitarbeiter direkt an uns zu richten. Der Leihmitarbeiter wird aufgefordert uns unverzüglich zu informieren falls die Einsatzfirma durch besondere Umstände gezwungen ist, während der Dauer des Einsatzes den Ort, den Stundenplan oder die Art der vereinbarten Tätigkeit zu ändern.

2. Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (AVE GAV)

Untersteht die Einsatzfirma einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV), muss der Verleiher dessen Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen auch gegenüber dem Leihmitarbeiter einhalten. Die GAV-Unterstellung der Einsatzfirma ist im schriftlich vereinbarten Verleihvertrag ersichtlich. Sollte die GAV-Unterstellung der Einsatzfirma nicht korrekt sein, muss dies der DEVO Personal AG umgehend mitgeteilt werden. Sieht ein ave GAV einen obligatorischen Beitrag an Weiterbildungs- und Vollzugskosten vor, so gelten die entsprechenden Bestimmungen ebenfalls für den Verleiher. Untersteht eine Einsatzfirma einem ave GAV, der den flexiblen Altersrücktritt FAR regelt, so ist der Verleiher gegenüber dem Leihmitarbeiter verpflichtet diese Regelung einzuhalten.

3. Weisungsbefugnis

Mit der Annahme eines Einsatzes verpflichtet sich der Leihmitarbeiter im Namen und auf Rechnung der DEVO Personal AG tätig zu sein. Die Einsatzfirma besitzt gegenüber dem Leihmitarbeiter das alleinige Weisungs- und Kontrollrecht bezüglich der Ausführung der Arbeit. Leihmitarbeiter arbeiten ausschliesslich nach den Weisungen sowie unter Kontrolle und Verantwortung der Einsatzfirma. Die Einsatzfirma beachtet die Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz sowie verpflichtet sich, sämtliche notwendige Unfallvergütungsmassnahmen zu treffen und sich zu vergewissern, dass jeder einzelne Leihmitarbeiter die für seine Arbeitsstelle zutreffenden Sicherheits-Anordnungen kennt. Die Einsatzfirma stellt Maschinen sowie sämtliche Arbeitsmaterial zur Verfügung und überwacht deren korrekte Verwendung.

4. Sorgfalts- und Geheimhaltungspflicht

Die Leihmitarbeiter der DEVO Personal AG sind verpflichtet, sich an die Anweisungen der Einsatzfirma zu halten und die Schweige- und Geheimhaltungspflicht in Bezug auf alle Wahrnehmungen im Einsatzbetrieb gegenüber Dritten unbeschränkt zu wahren.

5. Schadenshaftung

Der Einsatzbetrieb haftet aufgrund seines Weisungsrechts für die Leihmitarbeiter im gleichen Umfang wie für sein eigenes Personal. Das von der Verleihfirma zur Verfügung gestellte Personal ist nicht durch einen Werkvertrag oder Auftrag bei der Einsatzfirma tätig; die Verleihfirma haftet gegenüber der Einsatzfirma in keiner Weise für das Ergebnis der von seinem verliehenen Personal erbrachte Leistung und auch nicht für irgendwelche Schäden, die dabei entstehen könnten, sowie nicht bei Verlust von Arbeitsgeräten und Arbeitsmaterial. Jegliche Haftung für Schäden, die ein Leihmitarbeiter verursacht, wird von der DEVO Personal AG abgelehnt. Die Verleihfirma haftet nur für die korrekte Auswahl der verliehenen Mitarbeiter. Im Schadenfall kommen für die Leihmitarbeiter der DEVO Personal AG die zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen wie für die betriebseigenen Arbeitnehmer des Einsatzbetriebes zu tragen.

6. Arbeitsrapporte

Am Ende jeder Arbeitswoche oder bei Beendigung des Einsatzes legt der Leihmitarbeiter der Einsatzfirma seinen Wochenrapport zur Bestätigung der von ihm geleisteten Arbeitsstunden und evtl. zustehenden Überstunden- und Spesenentschädigung vor. Mit der Unterschrift anerkennt die Einsatzfirma die Genauigkeit und Gültigkeit des Arbeitsrapportes. Aufgrund des von der Einsatzfirma unterzeichneten Arbeitsrapportes werden die Salär Zahlungen durch die DEVO Personal AG dem verliehenen Personal zugewiesen. Ausgeschlossen sind nachträgliche Beanstandungen.

7. Stundentarif

Im vereinbarten Stundentarif sind alle Personalnebenkosten wie AHV, ALV, IV, EO, BVG, FAK, SUVA, KTG, FAR, Vollzug und Weiterbildung, Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie der 13. Monatslohn enthalten. Die MWST ist nicht der Bestandteil des Stundentarifs.

8. Überzeit, Überstunden

Die Überstunden richten sich nach den in den ave GAV geregelten Bestimmungen. Die Bestimmungen des ave GAV gelten auch für Nacht- und Sonntagsarbeit. Wo kein ave GAV zur Anwendung kommt, sind Zuschläge von mindestens 25 Prozent auf den Normalstundentarif zu entrichten. Die Rechnungstellung der Überzeiten erfolgt separat. Die MWST ist nicht Bestandteil des Stundentarifs.

9. Übertritt eines Mitarbeiters in eine Festanstellung

Gemäss Art. 22 AVG darf der zur Verfügung gestellte Leihmitarbeiter nach Beendigung des Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertreten. Eine allfällige Entschädigung schuldet der

Einsatzbetrieb nur, falls der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat und weniger als drei Monate nach Ende des Einsatzes zurückliegt. Beschliesst die Einsatzfirma einen durch uns verliehenen Mitarbeiter fest anzustellen, so ist dies sofort der DEVO Personal AG mitzuteilen.

10. Kündigungsfristen

Bei zeitlich unbefristeten sowie bei befristeten Dauer des Einsatzes, kann der Verleihvertrag während der ersten drei Monaten ununterbrochen Anstellung mit einer Frist von zwei Arbeitstagen; in der Zeit vom vierten bis und mit dem sechsten Monat der ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von sieben Tagen, ab dem siebten Monat des Einsatzes mit einer Frist von einem Monat, jeweils auf den gleichen Tag des darauf folgenden Monats schriftlich gekündigt werden.

11. Zahlungsfristen

Unsere Rechnungen sind innert 10 Tagen netto und ohne Skonto zu begleichen. Auf allen Preisen wird zuzüglich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

12. Gerichtsstand und anwendbares

Recht Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen schweizerischem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Verleihfirma.

13. Bewilligungsbehörde

Die DEVO PERSONAL AG Basel ist im Besitz der Bewilligung zum Personalverleih des Kantons Basel Stadt.

Bewilligungsbehörden:

AWA, Arbeitsbeziehungen Utengasse 36, 4005 Basel

SECO, Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Gültig ab 01.08.2021